

Zahl ha004.1-3/2024-11

Niederschrift Nr. 01/2024

über die am 15.02.2024, um 19:00 Uhr unter dem Vorsitz von Bürgermeister Dr. Martin H. Staudinger im Rathaus stattgefundene Sitzung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard.

Teilnehmer: Team Evi Mair Harder Volkspartei und Parteifreie
Daniel Puschnigg statt Vzbgm. MMag. Nadine Häusler-Amann
GR Rene Bickel
Bernd Immler statt Mag. Andreas Droop
Marius Amann, MBA
Hasan Cetinkaya statt Andrea Romagna-Mießgang
Irmgard Fritz statt Bushra Rehman
Günter Truppe statt Ronald Knoll
DI (FH) Andreas Lunardon
Christoph Romagna statt Mehmet Altas
Karin Walser
Mag. Herbert Motter

Martin Staudinger – Mitanand für Hard
Bgm. Dr. Martin H. Staudinger
GR Elfriede Bastiani
GR Oliver Kitzke
GR Vedat Coskun
Helmut Staudinger statt Daniel-Marius Roll
Sandra Senn
Dorothea Hammer
Cengiz Saskin statt Wolfgang Fritz
Hannelore Gehrler statt Tina Bastiani

Grünes Hard
GR DI Philipp Erhart
GR Mag. (FH) Sanel Dedic
Christina Grabherr, BA MSc
Ing. Georg Klapper
DI Dr. Walter Fitz
Susanne Kainz
Julien Melzer statt Sandra Harrer

Harder Liste
Melitta Kremmel
DI Harald Nicolussi statt Erik Bleyer

Mir Harder Freiheitliche
Ing. Johannes Reumiller
Sandra Jäckel

Ohne Fraktion: Benno Feldkircher
Kathrin Löschke

Schriftführer: Amtsleiter Mag. Christian Mungenast

Auskunftspersonen:

Antonia Thaler (Amt) TOP 3 bis 9 und 17
David Lindner (Amt) TOP 10 bis 15

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger begrüßt die Gemeindevertreter:innen, die Ersatzmitglieder, die Mitarbeiter:innen des Amtes, die Pressevertreter:innen und die Zuhörer:innen.

Es wird festgestellt, dass die Einladungen zeitgerecht zugegangen sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 8. „Änderung des Flächenwidmungsplans, für die Grundstücke in der Wirke, Gst.-Nr. 1428/1, Gst.-Nr. 1428/7, Gst.-Nr. 2832, Gst.-Nr. 1428/10, Gst.-Nr. 2831 alle KG Hard“ mit dem Tagesordnungspunkt 9. „Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück Gst.-Nr. 1428/1 KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard“ zu tauschen.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Annahme.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger stellt den Antrag, dass das Thema „Stellplatzverordnung "Zentrum & See" MG Hard“ in die Tagesordnung aufgenommen wird und nach dem TOP 16. „Antrag SPÖ/Mitanand für Hard betreffend Umbesetzung von Ausschüssen“ behandelt wird.

DI (FH) Andreas Lunardon gibt dazu an, dass die Empfehlung so gelautet hat, dass die Verordnung vorab dem Gemeindevorstand und erst dann der Gemeindevertretung vorgelegt wird.

Antonia Thaler, BSc. erklärt, dass es sich inhaltlich um einen Entwurf handelt, welcher nach Behandlung in der GV der Marktgemeinde Hard an das Land zur Prüfung und Zustimmung übermittelt wird.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Annahme.

Bgm. Martin Staudinger stellt den Antrag, dass das Thema „Prüfungsberichte des Prüfungsausschusses“ in die Tagesordnung aufgenommen wird und nach dem TOP 17. „Stellplatzverordnung "Zentrum & See" MG Hard“ behandelt wird.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger hält dazu fest, dass die nachträglichen Anträge jeweils an die Fraktionsobleute übermittelt werden bzw. im konkreten Fall übermittelt wurden.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Annahme.

Hinweis: Für Aufnahme eines TOP zu Beginn der Sitzung ist eine 2/3-Mehrheit notwendig!

Dies ergibt folgende Tagesordnung:

1. Berichte und Mitteilungen
2. Öffentliche Fragestunde
3. Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans, Gst.-Nr. 1053 KG Hard, Bödeleweg, 6971 Hard
4. Entwurf betreffend die Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstücke Gst.-Nr. 1279/13 und 1279/18 beide KG Hard, Irisweg
5. Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans, Gst.-Nr. 1279/13, Gst.-Nr. 1279/18 und Gst.-NR. 1279/12, alle KG Hard, Irisweg, 6971 Hard
6. Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplans nach dem Liegenschaftsteilungsgesetzes, Gst.-Nr. 2587 und Gst.-Nr. 2095 beide KG Hard, Erikastraße
7. Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplans nach dem Liegenschaftsteilungsgesetzes und Zustimmung der Zuschreibung und Abschreibung von Teilflächen, Heimgartstraße
8. Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück Gst.-Nr. 1428/1 KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard
9. Änderung des Flächenwidmungsplans, für die Grundstücke in der Wirke, Gst.-Nr. 1428/1, Gst.-Nr. 1428/7, Gst.-Nr. 2832, Gst.-Nr. 1428/10, Gst.-Nr. 2831 alle KG Hard
10. Zweitwohnungsabgabenverordnung
11. Änderung der Abgabenverordnung 2024
12. 1. Nachtragsvoranschlag 2024
13. Haftungsübernahme Darlehen HSUFAB f. Strandbad
14. Gesellschafterdarlehen an die HSUFAB
15. Auflösung Sponsoringvereinbarung mit dem Landesfischereizentrum
16. Umbesetzung Fraktion SPÖ/Mitanand für Hard
17. „Stellplatzverordnung "Zentrum & See" MG Hard“
18. „Prüfungsberichte des Prüfungsausschusses zur Kenntnisnahme“
19. Genehmigung der letzten Niederschrift
20. Allfälliges

1. Berichte und Mitteilungen

Schweigeminute Wolfdietrich Haertl

Zu Ehren und in Gedenken an Wolfdietrich Haertl wird eine Schweigeminute abgehalten.

Schweigeminute Bernd Füssinger

Zu Ehren und in Gedenken an Wolfdietrich Haertl wird eine Schweigeminute abgehalten.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger bedankt sich bei allen Harder Vereinen, die miteinander in den vergangenen Wochen das alemannische Brauchtum der Fasnat hochleben ließen und aller Kindergärten, die beim Kinderfasching mitgemacht haben, sowie dem Harder Bauhof, der Feuerwehr und der Polizei für ihre organisatorische Mitarbeit.

Die heutige Sitzung hat zwei schwerpunktmäßige Themenblöcke, Raumplanung und Finanzen, die in den entsprechenden Anträgen diskutiert werden.

Zur allgemeinen Information über große Entwicklungsthemen berichtet BGM Staudinger über die Zukunft Nahwärme Hard, hier werden Ende Februar die finalen Angebote erwartet, die auch die in diesem Gremium favorisierten Abwasserwärmenutzung beinhalten sollten. Das aus allen Fraktionen zusammengesetzte Gremium trifft sich dazu in der kommenden Woche, um die eingegangenen Angebote zu besprechen.

Zum Neubau des Senecura Hauses am See wurden gute Gespräche und Abklärungen durchgeführt, von Land Vorarlberg und Sozialsprengel Hard die Bedarfseinschätzungen an die Senecura und das ÖSW übermittelt, das nun die Pläne genau darauf abstimmen will, sodass hier in der März-Sitzung ein Beschluss gefasst werden könnte.

Betreffend Seenotstützpunkt wurden nach den geführten internen und externen Sitzungen und Beteiligungen sowie Workshops nun die entsprechenden Artikel auf der Homepage der Marktgemeinde Hard online gestellt und veröffentlicht. Zusätzlich wurde auch ein ausgearbeitetes Dokument hinsichtlich FAQ (Frequently Asked Questions) online zugänglich gemacht. Ferner wurde auch festgehalten, dass nach wie vor Input, Rückmeldungen, Ideen, etc. übermittelt werden können.

Hinsichtlich bedarfsgerechten Wohnbaus hat ein Gespräch mit der Vogewosi stattgefunden, einerseits um günstige Starterwohnungen „550plus“ in Hard zu errichten, andererseits angesichts der Finanzierungsbedingungen am privaten Sektor auch mit Miet-Kauf-Wohnungen hier Familien, die sich Eigentum erarbeiten wollen, Lösungen anzubieten.

Termin-Erinnerungen

Samstag, 17. Februar

14 Uhr: Kinderbasteln im Feuerwehrhaus

15:45 Uhr: Kinderumzug zum Funkenplatz

ab 16 Uhr: Kinderfunken

18:45 Uhr: Aufstellung Fackelzug am alten Schulhof bei der Bücherei/Bibliothek

19:00 Uhr: Funkenumzug zum See

19:35 Uhr: Funken-Abbrennen mit Bewirtung am Funkenplatz

19:20 Ankunft Fackelzug am Funkenplatz

19:35 Abbrennen des Funkens ohne Feuerwerk

Montag, 19. Februar

18:00 Uhr Arbeitsgruppe - REP

Mittwoch, 21. Februar

18:30 Uhr Arbeitsgruppe – Zukunft Nahwärme Hard

2. Öffentliche Fragestunde

Zuhörer Bernd Schneider (jun.), erfragt den Stand betreffend den von der ÖVP eingebrachten Antrag hinsichtlich das Landwirtschaftsprojekt der Fam. Schneider.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger erklärt, dass diesbezüglich die entsprechenden Ausschüsse getagt haben. Der Ausschuss für Klima und Umwelt ist aktuell mit der Ausarbeitung von Richtlinien beschäftigt.

Marius Amann, MBA bestätigt, dass die Ausschüsse sehr wohl getagt haben und die Thematik der Biolandwirtschaft teilweise im Detail besprochen wurden.

DI Dr. Walter Fitz hält fest, dass die vorliegenden Empfehlungen der Ausschüsse einstimmig ausgefallen sind. Wie bereits mitgeteilt, werden aktuell Richtlinien zur Biolandwirtschaft erarbeitet. Die Beteiligten werden von einem externen Experten betreut und unterstützt. Aufgrund der Erkrankung dieser Person verzögert sich die Ausarbeitung leider.

3. Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans, Gst.-Nr. 1053 KG Hard, Bödeleweg, 6971 Hard

Das Architekturbüro Früh sucht für den Gartenbaubetrieb „Stadelmann“ in Hard auf Umwidmung der Teilfläche des Grundstücks Gst-Nr 1053, KG 91110 Hard von Freifläche-Freihaltegebiet [FF] in Freifläche-Sondergebiet Gärtnerei [FS-Gärtnerei] an.

Das gegenständliche Grundstück hat ein Ausmaß von rund 3700 m². Zum heutigen Zeitpunkt sind bereits rund 1727 m² als Freifläche-Sondergebiet Gärtnerei [FSGärtnerei] gewidmet. Das restliche Grundstück besitzt die Widmung Freifläche-Freihaltegebiet [FF]. Der Antragsteller sucht um Erweiterung der FS-Gärtnerei Widmung um rund 653 m² an.

Aus Gründen der sich stets intensivierenden Nutzung der Betriebsanlage ist das vorhandene, gewidmete Flächenausmaß, ausgeschöpft. Die Fa. Stadelmann strebt daher aus betriebstechnischen Gründen eine Widmungserweiterung an.

Durch das stetige Wachstum des Unternehmens und die steigende Mechanisierung in der Branche, erhöht sich auch der Bedarf an Unterstellflächen, Gewächshäusern und Lagergebäuden für den oben angeführten Gartenbaubetrieb. Auch ist die Möglichkeit Kleingeräte und Pflanzelemente versperrt zu lagern, um unbefugte Entnahme zu verhindern, in den letzten Jahren stets relevanter geworden. Es wird um die Erweiterung der FS-Gärtnerei Widmung am bestehenden Standort angesucht.

Eine einstimmige Empfehlung des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 27.11.2023 liegt vor. Eine mehrheitliche Empfehlung des Ausschusses Klima und Umwelt vom 27.11.2023 liegt vor.

Neuwidmungen als Baufläche oder als Sondergebiet sind gemäß § 12 Abs. 4 lit. A des Raumplanungsgesetzes zu befristen und eine Folgewidmung festzulegen. Als Folgewidmung ist die Widmung Freifläche-Freihaltegebiet [FF] vorgesehen.

Diese Widmungen sind allerdings dann nicht zu befristen, wenn die Gemeinde mit dem Grundeigentümer einen Raumplanungsvertrag nach § 38a Abs. 2 lit. a RPG (Verwendungsvereinbarung) abschließt. Eine Neuwidmung als Baufläche kann außerdem nur dann befristet gewidmet werden, wenn die Baufläche für sich genommen aufgrund ihrer Größe, Form und Lage zu einer geordneten Bebauung geeignet ist.

Die Frist beträgt immer sieben Jahre (gesetzliche Frist). Die Frist beginnt mit Inkrafttreten der Widmung zu laufen; die Widmung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung des Flächenwidmungsplans folgenden Tages in Kraft (vgl. § 32 Abs. 1 des Gemeindegesetzes).

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschliesse, gemäß § 21 und § 23 Raumplanungsgesetz den Verordnungsentwurf „Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard über die Änderung des Flächenwidmungsplans für das Grundstück Gst-Nr 1053, KG 91110 Hard“ gemäß dem Plan (Zahl: ha031.2-26/2023-2 vom 07.11.2023) in der angeschlossenen Anlage.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

4. Entwurf betreffend die Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstücke Gst.-Nr. 1279/13 und 1279/18 beide KG Hard, Irisweg

Jasmin Luise Zimmermann, Irisweg 25, 6971 Hard sucht auf Umwidmung des Grundstücks Gst-Nr 1279/13, KG 91110 Hard, sowie einer Teilfläche des Grundstücks Gst-Nr 1279/18 (Zufahrtsstraße), KG 91110 Hard von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)] in Baufläche Wohngebiet an.

Das gegenständliche Grundstück Gst.-Nr. 1279/13 KG Hard ein Ausmaß von rund 595 m². Es soll ein Einfamilienhaus mit 2 Geschossen gebaut werden (EG +1). Auf der Grundstücksparzelle Gst.-Nr. 1279/18 wird die Zufahrt zum Einfamilienhaus zu liegen kommen. Zudem wird eine Bereinigung der Widmung im Bereich des Grundstück Gst.-Nr. 1279/12 vorgenommen.

Eine einstimmige Empfehlung des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 27.11.2023 liegt vor.

Im Falle einer Neuwidmung als Baufläche ist seit 01.03.2019 neben der Folgewidmung bzw. dem Raumplanungsvertrag, ein Mindestmaß der baulichen Nutzung (§§ 28 Abs. 3 lit. b bzw. 31 Abs. 1 RPG) festzulegen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Widmung darf daher nur erteilt werden, wenn auch ein Mindestmaß der baulichen Nutzung festgelegt worden ist bzw. spätestens gleichzeitig mit der Widmung festgelegt und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt wird.

Spätestens nach Ablauf der sieben Jahre hat die Gemeinde zu prüfen, ob die Fläche, die befristet gewidmet wurde, bebaut wurde oder nicht. § 21b Abs. 1 RPG regelt das Verfahren, welches bei der Ausweisung der Folgewidmung (im Falle der Nichtbebauung) bzw. bei der Löschung der Ersichtlichmachung der Befristung und der Folgewidmung (im Falle der Bebauung) einzuhalten ist.

Wenn spätestens bis Ablauf der Frist eine der Widmung sowie dem Mindestmaß der baulichen Nutzung entsprechende rechtmäßige Bebauung erfolgt ist oder zumindest mit einer solchen Bebauung begonnen wurde, hat die Gemeinde im Flächenwidmungsplan die Ersichtlichmachung der Befristung und der Folgewidmung zu löschen; steht dies bereits vor Ablauf der Frist fest, kann die Löschung auch schon vor Ablauf der Frist erfolgen.

Für das gegenständliche Grundstück Gst.-Nr. 1279/13 und Gst.-Nr. 1279/18 wird durch Verordnung folgendes Mindestmaß der baulichen Nutzung festgelegt:

- Mindestgeschosszahl 2

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe gemäß § 31 Raumplanungsgesetz den Entwurf einer Verordnung „Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard über das Mindestmaß der baulichen Nutzung“ zur Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gemäß dem Textteil in der angeschlossenen Anlage 1 und dem Plan (Zahl: ha031.2-29/2023-15 vom 23.01.2024) in der angeschlossenen Anlage 2-+.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

5. Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans, Gst.-Nr. 1279/13, Gst.-Nr. 1279/18 und Gst.-Nr. 1279/12, alle KG Hard, Irisweg, 6971 Hard

Jasmin Luise Zimmermann, Irisweg 25, 6971 Hard sucht auf Umwidmung des Grundstücks Gst.-Nr 1279/13, KG 91110 Hard, sowie der Teilfläche des Grundstücks Gst.-Nr 1279/18, KG 91110 Hard von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)] in Baufläche-Wohngebiet [BW] an. Zusätzlich soll die Widmung im Bereich des Grundstücks Gst.-Nr. 1279/12 bereinigt werden.

Das gegenständliche Grundstück 1279/13 hat ein Ausmaß von rund 595 m². Es soll ein Einfamilienhaus mit 2 Geschossen gebaut werden (EG +1). Etwa 11 m² des Grundstücks sind als Gewässer gewidmet. Hier wird ebenfalls eine Widmungsbereinigung an die Grundstücksgrenze in Baufläche-Wohngebiet [BW] vorgenommen. Auf der Grundstücksparzelle Gst.-Nr. 1279/18 wird die Zufahrt zum Einfamilienhaus zu liegen kommen. Zudem wird eine Bereinigung der Widmung im Bereich des Grundstück Gst.-Nr. 1279/12 vorgenommen.

Gst.-Nr.	KG Nr.	Widmung alt	Widmung neu	Fläche
1279/13	91110	Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)]	Baufläche-Wohngebiet [BW]	584 m ²
1278/13	91110	Gewässer	Baufläche-Wohngebiet [BW]	11 m ²
1279/18	91110	Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)]	Baufläche-Wohngebiet [BW]	106 m ²
1279/12	91110	Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)]	Baufläche-Wohngebiet [BW]	5 m ²

Eine einstimmige Empfehlung des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 27.11.2023 liegt vor.

Neuwidmungen als Baufläche oder als Sondergebiet sind gemäß § 12 Abs. 4 lit. A des Raumplanungsgesetzes zu befristen und eine Folgewidmung festzulegen. Als Folgewidmung ist die Widmung Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)] für die Grundstücke Gst.-Nr. 1279/13 und Gst.-Nr. 1279/18 vorgesehen.

Diese Widmungen sind allerdings dann nicht zu befristen, wenn die Gemeinde mit dem Grundeigentümer einen Raumplanungsvertrag nach § 38a Abs. 2 lit. a RPG

(Verwendungsvereinbarung) abschließt. Eine Neuwidmung als Baufläche kann außerdem nur dann befristet gewidmet werden, wenn die Baufläche für sich genommen aufgrund ihrer Größe, Form und Lage zu einer geordneten Bebauung geeignet ist.

Die Frist beträgt immer sieben Jahre (gesetzliche Frist). Die Frist beginnt mit Inkrafttreten der Widmung zu laufen; die Widmung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung des Flächenwidmungsplans folgenden Tages in Kraft (vgl. § 32 Abs. 1 des Gemeindegesetzes).

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, gemäß § 21 und § 23 Raumplanungsgesetz die Verordnung Entwurf „Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hard über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Gst.-Nr. 1279/13, Gst.-Nr. 1279/13 und Gst.-Nr. 1279/12 alle KG Hard“ gemäß dem Plan (Zahl: ha031.2-29/2023-17 vom 25.01.2024) in der angeschlossenen Anlage.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

6. Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplans nach dem Liegenschaftsteilungsgesetzes, Gst.-Nr. 2587 und Gst.-Nr. 2095 beide KG Hard, Erikastraße

Im Zuge eines Bauantrags wurde das Grundstück Gst.-Nr. 2095 durch das Vermessungsbüro MARKOWSKI Vermessung ZT GmbH, Reichsstraße 33, 6800 Feldkirch, vermessen. Es wurde im Kreuzungsbereich Eschlestraße/Erikastraße festgestellt, dass die Grundstücksgrenze im Straßenquerschnitt zu liegen kommt.

Der Kreuzungskegel im genannten Bereich befindet sich nicht auf der Straßenparzelle Gst.-Nr. 2587 KG Hard. Es soll eine Bereinigung der Grundstücksgrenzen an den Naturbestand, laut beiliegender Vermessungsurkunde GZ 22.762W/23, durchgeführt werden.

Gemäß der oben genannten Vermessungsurkunde erfährt die im Alleineigentum der MG Hard stehende Liegenschaft Gst.-Nr. 2587 (Straße) einen Flächenzuwachs von insgesamt 2 m². Es handelt sich um einen unentgeltlichen Eigentumsübergang (Schenkung) des Trennstück 1 vom Eigentümer des Grundstücks Gst.-Nr. 2095 an die MG Hard, um den Kreuzungskegel laut Bestand zu erhalten und ins öffentliche Gut zu übernehmen.

Der Grundstückseigentümer des Grundstücks Gst.-Nr. 2095 hat einer Anpassung der Grundstücksgrenzen an den Naturbestand zugestimmt:

- Die Continuum Epsilon Immo GmbH, Holzstraße 22, 6971 Hard, Eigentümer des Grundstücks Gst.-Nr. 2095 stimmt der Abschreibung des Trennstücks 1 im Ausmaß von 2 m², wie im Plan der MARKOWSKI Vermessung ZT GmbH, GZ 22.762W/23 dargestellt, zu.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe den Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplans der MARKOWSKI Vermessung ZT GmbH, Gst.-Nr. 2095 und Gst.-Nr. 2587 (Straße) beide KG Hard, gemäß beiliegendem Vermessungsplans GZ 22.762W/23, sowie der Vereinbarung betreffend die Zuschreibung des Trennstück 1 zum Grundstück Gst.-

Nr. 2587 KG Hard (Straße) nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes, zuzustimmen.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

7. Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplans nach dem Liegenschaftsteilungsgesetzes und Zustimmung der Zuschreibung und Abschreibung von Teilflächen, Heimgartstraße

Im Zuge der geplanten Straßensanierung der Heimgartstraße wurde der vorhandene Straßenquerschnitt näher betrachtet. Es sollen zur besseren Wegeführung Verbesserungen am Grenzverlauf durchgeführt werden. Die Vermessungen wurden von der Rapatz Vermessung ZT GmbH, Leusbündweg 49a, 6800 Feldkirch, durchgeführt.

Es wurde im Bereich des Grundstücks **Gst.-Nr. 263 KG Hard** festgestellt, dass die Grundstücksgrenze in den Gehsteig hineinragt. Es soll eine Bereinigung der Grundstücksgrenze an den Naturbestand laut beiliegender Vermessungsurkunde GZ 45355 vom 18.09.2023 durchgeführt werden. Gemäß der oben genannten Vermessungsurkunde erfährt die im Alleineigentum der MG Hard stehende Liegenschaft Gst.-Nr. 2514/3 (Straße) einen Flächenzuwachs von 1m² (Trennstück 1). Es handelt sich um einen unentgeltlichen Eigentumsübergang (Schenkung) des Trennstücks 1 an die MG Hard.

- Klaudia Bechter, Eigentümerin des Grundstücks **Gst.-Nr. 263** stimmt der **Abschreibung von 1m² (Trennstück 1)** an das Grundstück **Gst.-Nr. 2514/3 (Straße)**, Eigentümer MG Hard, zu.

Im Bereich der Kreuzung Hofsteigstraße/Heimgartstraße soll im Zuge der Komplettanierung der Heimgartstraße die Kreuzungssituation verbessert werden. Hierzu sollen die die Trennstücke 5 (24m²) und 6 (30m²) von den Grundstücken Gst.-Nr. **136** und **Gst.-Nr. 135** laut beiliegender Vermessungsurkunde GZ 45355 vom 18.09.2023 an die Straßenparzelle **Gst.-Nr. 2513** abgeschrieben werden. Dadurch kann der Straßenquerschnitt in diesem Bereich aufgeweitet und der Kreuzungsbereich verbessert werden. Im Zuge dessen wird die Trennfläche 7 (54m²) von der Straßenparzelle **Gst.-Nr. 2513** dem privaten Grundstück **Gst.-Nr. 137/1** zugeschrieben (Vorplatz Post). Es handelt sich dabei um einen unentgeltlichen, flächengleichen Abtausch.

- Alexander Früh, Eigentümer des Grundstücks Gst.-Nr. 136 stimmt der Abschreibung von 24m² (Trennstück 5) an das Grundstück Gst.-Nr. 2513 (Straße), Eigentümer MG Hard zu.
- Alexander und Georg Früh, Eigentümer des Grundstücks Gst.-Nr. 135 stimmen der Abschreibung von 30m² (Trennstück 6) an das Grundstück Gst.-Nr. 2513 (Straße), Eigentümer MG Hard zu.
- Die MG Hard, Eigentümer des Grundstücks Gst.-Nr. 2513 stimmt (bei Empfehlung durch die Gemeindevertretung) der Abschreibung von 54m² (Trennstück 7) an das Grundstück Gst.-Nr. 137/1, Eigentümer Alexander Früh zu.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe den Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplans der Rapatz Vermessung ZT GmbH, Gst.-Nr. 263, Gst.-Nr. 136, Gst.-Nr. 135, Gst.-Nr. 137/1, Gst.-Nr. 2513 (Straße) und Gst.-Nr. 2514/3 (Straße) alle KG Hard, gemäß beiliegendem Vermessungsplan GZ 45355/23 vom 18.09.2023, sowie die Vereinbarungen be-

treffend der Zuschreibung des Trennstücks 1 zum Grundstück 2514/3 (Straße) und die Zuschreibung der Trennstücke 5 und 6 zum Grundstück Gst.-Nr. 2514/3 KG Hard (Straße), sowie die Abschreibung des Trennstücks 7 nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes, zuzustimmen.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

8. Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück Gst.-Nr. 1428/1 KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard hat in ihrer Sitzung vom 23.03.2023 den Entwurf einer Verordnung „Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück Gst.-Nr. 1428/1, KG 91110 Hard, In der Wirke, 6971 Hard“ beschlossen. In der Gemeindevertretungssitzung vom 29.06.2023 wurde die Verordnung beschlossen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für das Mindestmaß der baulichen Nutzung wurde mit 30.08.2023 beim Land Vorarlberg, Abteilung Raumplanung seitens der MG Hard beantragt. Für die Bearbeitung des Antrags hat das Land Vorarlberg von Gesetzes wegen ein halbes Jahr Zeit.

Mit Rückmeldung vom 02.02.2024 wurde mitgeteilt, dass der Antrag über die Änderung des Flächenwidmungsplans, sowie die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung, aufgrund formaler Ungereimtheiten erneut zu beschließen (zweite Beschlussfassung) ist. Dies ergibt sich einerseits bereits durch die am 01.07.2023 in Kraft getretene Digitalisierungsnovelle und die Neuerlassung der Planzeichenverordnung. Der zweite Beschluss der Gemeindevertretung wurde bereits am 29.06.2023 gefasst und fällt daher genau vor diese Änderung. Andererseits ergibt sich die Notwendigkeit einer neuerlichen Beschlussfassung aufgrund der kürzlich in Kraft getretenen Gesetzesänderung (Vlbg. LGBl.Nr. 57/2023 - Ausgegeben am 7. Dezember 2023), wonach die gegenständliche Umwidmung nicht mehr zu befristen ist.

Zum Sachverhalt:

BGS Immobilien GmbH, Johann-Schertler-Straße 1, 6923 Lauterach sucht auf Umwidmung des Grundstücks Gst.-Nr. 1428/1 KG 91110 Hard, In der Wirke, 6971 von Baufäche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren) in Baufäche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5F] (Verkaufsfläche von 1.700 m² für sonstige Waren, hievon maximal 200 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel) an. Das gegenständliche Grundstück Gst.-Nr. 1428/1 KG Hard verfügt über ein Ausmaß von rund 6813 m².

Um eine flexible Nutzung des Grundstücks Gst.-Nr. 1428/1 zu ermöglichen, soll die Verkaufsfläche auf 1.700 m² für sonstige Waren, hievon maximal 200 m² für Lebensmittel im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Hard erhöht werden. Die zusätzlich erforderlichen Flächen für Lebensmittel von 200 m² in untergeordneter Rolle ergeben sich durch die Ermöglichung des Verkaufs von Nebenartikeln aus dem Lebensmittelbereich. Der Antragsteller möchte durch die Verwendungszweckänderung eine flexiblere Nutzung des Gebäudes sicherstellen.

Die derzeitige Widmung des Flächenwidmungsplans basiert auf Grundlage des EKZ Landesraumplans 51/2014. Dieser Landesraumplan bedingt eine Verordnung des

Mindestmaßes der baulichen Nutzung. Das Mindestmaß der baulichen Nutzung wurde mit der Verordnung 153/9, seitens der Marktgemeinde Hard am 30.01.2015 beschlossen. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EKZ Landesraumplan) der Vorarlberger Landesregierung 32/2020 wurde die Verordnung 51/2014 erstmals geändert und mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung 17/2022 das zweite Mal geändert.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage hat die Gemeinde bei einer Verkaufsfläche von mehr als 900 m² als Mindestmaß der baulichen Nutzung jedenfalls die Zahl der oberirdischen Geschosse festzulegen, welche mindestens zwei zu betragen hat, wobei ein Geschoss mindestens 80% der Geschossfläche des Erdgeschosses aufweisen muss (vgl. § 15 Abs. 7 letzter Satz RPG). Daher ist die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung zu ändern und an die neue Rechtslage anzupassen.

Für das gegenständliche Grundstück Gst.-Nr. 1428/1 wird durch Verordnung folgendes Mindestmaß der baulichen Nutzung festgelegt:

Mindestgeschosszahl der oberirdischen Geschosse von 2, wobei ein Geschoss mindestens 80% der Geschossfläche des größten Geschosses aufweisen muss, um als Ganzes Geschoss gezählt zu werden.

Es handelt sich hierbei um eine Änderung der Verordnung nicht jedoch um Erlass einer neuen Verordnung. Aufgrund der Änderung der Verordnung kann § 36 des Raumplanungsgesetzes herangezogen werden und gelten die Bestimmungen der §§ 12 Abs 9 und 29 und 30 des Raumplanungsgesetzes für die Verfahren zur Erlassung und Änderung von Planungen gem. §§ 31 bis 34 sinngemäß. Aus diesem Grund können §§ 29 und 30 des Raumplanungsgesetzes sinngemäß angewendet werden:

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard hat in ihrer Sitzung vom 23.03.2023 den Entwurf zur Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung des gegenständlichen Grundstücks mit einem festgelegten Mindestmaß der baulichen Nutzung von „*Mindestgeschosszahl der oberirdischen Geschosse von 2, wobei ein Geschoss mindestens 80% der Geschossfläche des größten Geschosses aufweisen muss, um als Ganzes Geschoss gezählt zu werden*“ beschlossen.

Der Entwurf der Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht wurde kundgemacht und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Eingelangte Änderungsvorschläge und Äußerungen der Landesregierung sind der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung über den Bebauungsplan zur Kenntnis zu bringen. Bis zum 06.06.2023 ist eine Stellungnahme der Abteilung Straßenbau VIIb des Landes eingelangt. Es bestehen keine Einwände über die Änderung des Flächenwidmungsplans.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe gemäß § 31 Raumplanungsgesetz die Verordnung „Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard über das Mindestmaß der baulichen Nutzung“ zur Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gemäß dem Textteil (Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück Gst.-Nr. 1428/1, KG 91110 Hard, In der Wirke, 6971 Hard) in der angeschlossenen Anlage.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

9. Änderung des Flächenwidmungsplans, für die Grundstücke in der Wirke, Gst.-Nr. 1428/1, Gst.-Nr. 1428/7, Gst.-Nr. 2832, Gst.-Nr. 1428/10, Gst.-Nr. 2831 alle KG Hard

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard hat in ihrer Sitzung vom 23.03.2023 den Entwurf einer Verordnung „Verordnung über eine Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Hard betreffend die Grundstücke In der Wirke Gst.-Nr. 1428/1, Gst.-Nr. 1428/7, Gst.-Nr. 2832, Gst.-Nr. 1428/10, Gst.-Nr. 2831, alle KG Hard“ gemäß §§ 21 und 23 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, beschlossen. In der Gemeindevertretungssitzung vom 29.06.2023 wurde die Verordnung „Verordnung „Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard über die Änderung des Flächenwidmungsplans für die Grundstücke Gst.-Nr. 1428/1, Gst.-Nr. 1428/7, Gst.-Nr. 2832, Gst.-Nr. 1428/10 und Gst.-Nr. 2831, alle KG 91110 Hard“ beschlossen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Änderung des Flächenwidmungsplans wurde mit 30.08.2023 beim Land Vorarlberg, Abteilung Raumplanung seitens der MG Hard beantragt. Für die Bearbeitung des Antrags hat das Land Vorarlberg, von Gesetzes wegen, ein halbes Jahr Zeit.

Mit Rückmeldung vom 02.02.2024 wurde mitgeteilt, dass der Antrag über die Änderung des Flächenwidmungsplans, sowie die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung, aufgrund formaler Ungereimtheiten erneut zu beschließen (zweite Beschlussfassung) ist. Dies ergibt sich einerseits bereits durch die am 01.07.2023 in Kraft getretene Digitalisierungsnovelle und die Neuerlassung der Planzeichenverordnung. Der zweite Beschluss der Gemeindevertretung wurde bereits am 29.06.2023 gefasst und fällt daher genau vor diese Änderung. Andererseits ergibt sich die Notwendigkeit einer neuerlichen Beschlussfassung aufgrund der kürzlich in Kraft getretenen Gesetzesänderung (Vlbg. LGBl.Nr. 57/2023 - Ausgegeben am 7. Dezember 2023), wonach die gegenständliche Umwidmung nicht mehr zu befristen ist.

Zum Sachverhalt:

BGS Immobilien GmbH, Johann-Schertler-Straße 1, 6923 Lauterach sucht auf Umwidmung des Grundstücks Gst.-Nr. 1428/1 KG 91110 Hard, In der Wirke, 6971 von Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren) in Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Verkaufsfläche von 1.700 m² für sonstige Waren, hievon maximal 200 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel) an. Das gegenständliche Grundstück Gst.-Nr. 1428/1 KG Hard verfügt über ein Ausmaß von rund 6813 m².

Um eine flexible Nutzung des Grundstücks Gst.-Nr. 1428/1 zu ermöglichen, soll die Verkaufsfläche auf 1.700 m² für sonstige Waren, hievon maximal 200 m² für Lebensmittel im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Hard erhöht werden. Die zusätzlich erforderlichen Flächen für Lebensmittel von 200 m² in untergeordneter Rolle ergeben sich durch die Ermöglichung des Verkaufs von Nebenartikeln aus dem Lebensmittelbereich. Der Antragsteller möchte durch die Verwendungszweckänderung eine flexiblere Nutzung des Gebäudes sicherstellen.

Die derzeitige Widmung des Flächenwidmungsplans basiert auf Grundlage des EKZ-Landesraumplans 51/2014. Weiters wurde das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit der Verordnung 153/9 der Marktgemeinde Hard am 30.01.2015 beschlossen. Mit

Inkrafttreten der Verordnung (EKZ-Landesraumplan) der Vorarlberger Landesregierung 32/2020 wurde die Verordnung 51/2014 erstmals geändert und mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung 17/2022 das zweite Mal geändert.

Die Flächenwidmung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde muss dem Landesraumplan entsprechen. Der Flächenwidmungsplan ist demzufolge anzupassen. Die Verordnung der Vorarlberger Landesregierung 17/2022 bezieht sich nur auf das Grundstück Gst.-Nr. 1428/1.

Damit einher gehen folgende Änderungen des Flächenwidmungsplans:

- Das Grundstück Gst.-Nr. 1428/1, KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard im Ausmaß von 6813 m² wird von Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I- E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig) in Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Verkaufsfläche von 1.700 m² für sonstige Waren, hiervon maximal 200 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel) umgewidmet.
- Für das Grundstück Gst.-Nr. 1428/7, KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard im Ausmaß von 1170 m² wird die besondere Fläche EKZ E5 (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig) gelöscht. Die Widmung Baufläche- Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I] bleibt unverändert.
- Für das Grundstück Gst.-Nr. 2832, KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard im Ausmaß von 36 m² wird die besondere Fläche EKZ E5 (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig) gelöscht. Die Widmung Baufläche- Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I] bleibt unverändert.
- Für die Teilfläche des Grundstück Gst.-Nr. 1428/10, KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard im Ausmaß von 170 m² wird die besondere Fläche EKZ-E5 (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig) gelöscht. Die vorhandene Grundwidmung Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I] wird in Baufläche-Mischgebiet [BM] umgewidmet.
- Für die Teilfläche des Grundstück Gst.-Nr. 1428/10, KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard im Ausmaß von 159 m² wird die besondere Fläche EKZ E5 (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig) gelöscht.
- Für die Teilfläche des Grundstück Gst.-Nr. 2831, KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard im Ausmaß von 905 m² wird die besondere Fläche EKZ-E5 (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig) gelöscht und die vorhandene Grundwidmung Baufläche- Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I] wird in Verkehrsfläche Straße [VS] umgewidmet. Durch die Umwidmung wird eine Anpassung an den Naturbestand sichergestellt.
- Die Teilfläche des Grundstück Gst.-Nr. 2831, KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard im Ausmaß von 576 m² wird von Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I] in Verkehrsfläche Straße [VS] umgewidmet. Durch die Umwidmung wird eine Anpassung an den Naturbestand sichergestellt.

- Die Teilfläche des Grundstück GSt.-Nr. 2831, KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard im Ausmaß von 5 m² wird von Baufläche-Mischgebiet [BM] in Verkehrsfläche Straße [VS] umgewidmet. Durch die Umwidmung wird eine Anpassung an den Naturbestand sichergestellt.

Die Änderung des Flächenwidmungsplans lässt sich in einer Übersicht wie folgt darstellen:

Gst.-Nr:	KG Nr:	Widmung/ Ersichtlichm. Alt:	Widmung/ Ersichtlichm. Neu:	Fläche [m ²]:
1428/1	91110	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m ² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig)	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Verkaufsfläche von 1.700 m ² für sonstige Waren, hievon maximal 200 m ² Verkaufsfläche für Lebensmittel)	6813
1428/7	91110	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m ² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig)	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I]	1170
2832	91110	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m ² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig)	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I]	36
1428/10	91110	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m ² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig)	Baufläche Mischgebiet [BM]	170
1428/10	91110	Baufläche-Mischgebiet E5 [BM-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m ² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig)	Baufläche Mischgebiet [BM]	159
2831	91110	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m ² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig)	Verkehrsfläche Straße	905
2831	91110	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I]	Verkehrsfläche Straße	571
2831	91110	Baufläche Mischgebiet [BM]	Verkehrsfläche Straße	5

Gemäß § 21 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes wurde der beschlossene Entwurf des Flächenwidmungsplanes samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht auf der Homepage der Gemeinde im Internet veröffentlicht. Entsprechend den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes waren die von der Umwidmung betroffenen Grundeigentümer sowie alle öffentlichen Dienststellen, deren Belange durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes wesentlich berührt werden, über die beabsichtigte Planänderung in Kenntnis zu setzen und ihnen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die eingelangten Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Bis zum 06.06.2023 ist eine Stellungnahme der Abteilung Straßenbau VIIIb des Landes eingelangt. Es bestehen keine Einwände über die Änderung des Flächenwidmungsplans.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe gemäß § 21 und § 23 Raumplanungsgesetz die Verordnung „Verordnung der Gemeindevertre-

tung der Marktgemeinde Hard über die Änderung des Flächenwidmungsplans für die Grundstücke Gst.-Nr. 1428/1, Gst.-Nr. 1428/7, Gst.-Nr. 2832, Gst.-Nr. 1428/10 und Gst.-Nr. 2831, alle KG 91110 Hard“ gemäß dem Plan (Zahl: ha031.2-22/2022-71 vom 02.02.2024) in der angeschlossenen Anlage.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

10. Zweitwohnungsabgabenverordnung

Mit 1. Jänner 2024 löste das Zweitwohnungsabgabegesetz (ZAG) das Zweitwohnsitzabgabegesetz ab.

Die Feststellung einer Zweitwohnung erfolgt nun nach objektiven Kriterien, insbesondere gilt eine Wohnung als Zweitwohnung, wenn in dieser mehr als ein halbes Jahr keine Hauptwohnsitzmeldung vorliegt. Ausnahmen dafür sind im Landesgesetz definiert. Die Zweitwohnungsabgabe umfasst daher auch in der Regel Leerstand.

Wie auch in den anderen Verordnungen wird der sich jährlich ändernde Tarif in der Abgabenordnung festgelegt, wobei das Gesetz Höchstsätze für die Ortsklasse C, in welche die Marktgemeinde Hard fällt, festgelegt hat.

In seiner Sitzung vom 23.01.2024 hat der Finanzausschuss einstimmig empfohlen, die ausgearbeitete Verordnung betreffend Zweitwohnungsabgabe zu beschließen und gleichzeitig die Verordnung betreffend die Zweitwohnsitzabgabe mit 31.12.2023 aufzuheben und diese auf Altfälle anzuwenden.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe die Zweitwohnungsabgabenverordnung der Marktgemeinde Hard.

Mag. Herbert Motter hält fest, dass davon ausgegangen werden darf, dass die VO der MGH finanzielle Mittel einspielen wird und erfragt, ob es diesbezüglich schon Pläne gibt.

David Lindner antwortet, dass von einem Volumen von ca. € 70.000,00 pro Jahr ausgegangen werden kann. Es wird damit gerechnet, dass es mit dem neuen Zweitwohnungsabgabegesetz (ZAG) einfacher wird, Freizeitnutzung festzustellen, da es einen anderen Ansatz hat. Es wird mit einer Verdreifachung des Volumens der aktuellen Abgaben gerechnet. Dies wird aber erst im Jahr 2025 sichtbar werden, da die Fälligkeit immer der 15. Februar für das Vorjahr ist.

Sandra Jäckel erfragt, ob dazu eine Verordnung der MGH besteht oder ob eine neue Verordnung der Marktgemeinde Hard erstellt wird. Gibt es eine Information über den aktuellen Leerstand in der Marktgemeinde Hard.

David Lindner führt dazu aus, dass nach Erhebung durch die Verwaltung ca. 12% der Wohnungen in Hard keine Hauptwohnsitzmeldung aufweisen. Dies entspricht in etwa ca. 5.000,00 Wohnung in Hard. Aufgrund der vielen rechtlichen Ausnahmen, darf damit gerechnet werden, dass nicht alle leerstehenden Wohnungen als solche eine Abgabepflicht mit sich bringen. Einige dieser Zweitwohnung werden nicht abgabepflichtig sein.

Sandra Jäckel erfragt, ob in Folge der Leerstand als solches und die Zweitwohnsitzabgabe zu bezahlen ist.

David Lindner erklärt, dass dies nicht so sein wird, es heißt in Folge nicht Leerstand, sondern einfach Zweitwohnung. Da es auf die Meldung abzielt und Leerstand keine Meldung aufweist. Allerdings gibt es auch hierzu Ausnahmen. Bspw. wenn sich in einem Haus zwei Wohnungen befinden, von welcher eine bewohnt wird, Schulausbildungsräumlichkeiten oder wenn ein bzw. eine Eigentümer:in in ein Betreuungsheim gebracht wird, etc.

Sandra Jäckel spricht die bestehende Klassifizierung dazu an und erfragt, ob man sich diesbezüglich schon Gedanken gemacht hat.

David Lindner hält dazu fest, dass das Amt der Landesregierung Vorarlberg die Marktgemeinde Hard wie bisher der Ortsklasse c eingeordnet bzw. zugeteilt hat. Je mehr Leerstand bzw. Zweitwohnsitzmeldungen eine Kommune aufweist, desto höher ist die Klasse. Bis 15% Leerstand ist es bspw. die Klasse bzw. Kategorie c. Der Höchstbetrag liegt dabei bei € 8,20 pro m² gerechnet auf die Geschossfläche. Der Höchstbetrag der Abgabe ist € 1.230,00 für das Jahr 2024.

DI Dr. Walter Fitz fragt an, ob dies auch für die VOGEWOSI gilt. Gerade in Hinblick auf den bereits lange existierenden Leerstand in der Südtiroler-Siedlung.

David Lindner, Grds. gilt es auch für die VOGEWOSI, wobei es diesbezüglich eine Ausnahme gibt. Dies betrifft Wohnungen, die über das sichere Vermieten des Landes Vorarlberg angeboten sind. Die VOGEWOSI ist Teil dieser Initiative. Die Ausnahme muss daher noch im Detail geprüft werden. Bei Neubauten gilt jedenfalls, dass die Regelung erst ab Bauvollendung schlagend wird.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

11. Änderung der Abgabenverordnung 2024

Die Abgabenverordnung 2024, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.11.2024 beschlossen wurde, muss um die neue Zweitwohnungsabgabe erweitert werden, dafür entfallen die Gebühren der bisherigen Zweitwohnsitzabgabe.

Weitere Berichtigungen betreffen die Gebührensätze für die Müllsäcke, welche günstiger werden, da bei der Gebührenübernahme des Gemeindeverbands die Umsatzsteuer noch einmal auf die Bruttogebühren aufaddiert wurde. Bei den Hafengebühren wurde fälschlicherweise aus einem „Zuschlag“ ein „Abschlag“, welches nun berichtigt wird. Bei der Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze wird nun statt dem gesetzlichen Höchsttarif der auch im Bescheid anzuwendende Betrag zur Verbesserung der Transparenz angeführt.

In seiner Sitzung vom 23.01.2024 hat der Finanzausschuss der Marktgemeinde Hard die Anpassung der Abgabenverordnung 2024 in der vorliegenden Form an die Gemeindevertretung zur Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschliesse, die Gemeindesteuern, -gebühren und -tarife sowie die Entgelte für die Benützung von Gemeindefeinrichtungen gemäß der Abgabenverordnung für das Jahr 2024 in Form der Än-

derung der Verordnung der Marktgemeinde Hard über die Gemeindesteuern, Gemeindegebühren und Gemeindetarife für das Jahr 2024 (Änderung der Abgabenverordnung 2024) festzusetzen.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

12. 1. Nachtragsvoranschlag 2024

Gemäß § 76 (6) Gemeindegesetz ist ein Nachtragsvoranschlag erforderlich.

Die Änderungen ergeben sich in den nachfolgenden Ansätzen.

Ansatz 090: Mittel für Jobrad

200.000 Euro Investition stehen 40.000 Euro AfA sowie 40.000 Euro in Form einer Bezugsumwandlung gegenüber. Die entsprechenden Minderaufwendungen im Bereich der Gehaltsabgaben werden in den jeweiligen Haushaltskonten berücksichtigt. Das Modell Jobrad wurde – wie in der Privatwirtschaft bereits seit langem üblich - durch Landesgesetz ermöglicht und bringt für die Gemeinde und für den Mitarbeitenden steuer- und abgabenrechtliche Vorteile. Die konkrete Umsetzung in der Gemeinde ist noch nicht festgelegt. Es wird eine Leasingvariante und eine Selbstabwicklung geprüft.

Ansatz 163: Erhöhung der Zuschüsse an die Feuerwehr

Von der Gemeinde vereinnahmte Beträge (z.B.: Fehlalarme, Brandwache), die primär der Feuerwehr zugutekommen sollen, sollen der Mannschaft zugutekommen und den allgemeinen Subventionssatz um den Betrag in Höhe von 8.000 Euro erhöhen.

Ansatz 269: Erhöhung Budget für Sportsubventionen

Die Erhöhung um 7.300 Euro ergibt sich aus der Neuregelung der Nutzung des Waldstadions durch den FC Hard und die entsprechende Bewirtschaftung durch die HSUFAB. Daraus entstehen voraussichtlich 7.300 Euro höhere Aufwendungen im Bereich der Mietenförderung gemäß Richtlinie. Die Mittel werden dem Sportausschuss zur Verfügung gestellt, der diese im Rahmen seiner Empfehlung verwendet.

Ansatz 617: Bauhof

Derzeit befindet sich das Salzlager für den Winterdienst im Thalerareal und soll dort abgesiedelt werden, um eine künftig andere Nutzung zu ermöglichen. Daneben ist durch die Verlegung ein effizienterer Personaleinsatz sowie eine Professionalisierung zu erwarten. Es wird auch befürchtet, dass das Bauwerk durch die langfristige Lagerung von Salz Schaden nehmen könnte. Eine Alternative zu den Silos wird weiterhin geprüft, ist aber nicht wahrscheinlich. Die Mittel in Höhe von 122.000 Euro umfassen die Anschaffung von 2 Salzsilos sowie die entsprechenden baulichen Maßnahmen am Bauhofgelände. Es wird geprüft, ob gebrauchte Silos ggf. den Investitionsaufwand senken können. Eine Prüfung auf Kooperationen mit anderen Gemeinden ist bereits erfolgt, jedoch besteht in den Nachbargemeinden kein Bedarf an einer Mitnutzung.

Ansatz 914 / Beteiligungen

Zur effizienten Ausnutzung der verfügbaren Gemeindeliquidität im Zusammenhang mit dem Finanzierungsbedarf für den Neubau des Strandbades der Harder Sport- und Freizeitanlagen BetriebsgesmbH (HSUFAB) ist die Zustimmung der Gemeinde-

vertretung zu einem Gesellschafterdarlehen in Höhe bis zu 2,5 Mio. Euro an die HSUFAB erforderlich. Dieses Darlehen wird verzinst und die Zinshöhe orientiert sich am Zinsaufwand der Marktgemeinde Hard bzw. am 3-Monats-Euriobor, sofern dieser höher liegt. Der Abruf sowie Tilgung des Darlehens erfolgt nach verfügbarer Liquidität der HSUFAB längstens jedoch in 10 Jahren. Es soll nur jener Betrag ausgenutzt werden, der tatsächlich erforderlich ist. Mit dem Nachtragsvoranschlag werden die dafür erforderlichen Mittel im Gemeindehaushalt verfügbar gemacht, die Vereinbarung über den Darlehensvertrag wird gesondert zur Abstimmung vorgelegt.

Im Saldo wird im Finanzierungshaushalt 2.797.300 Euro verbraucht und der Ergebnishaushalt um 15.300 Euro im Vergleich zum ursprünglichen Voranschlag verschlechtert. Eine Finanzierung für die Maßnahmen ist nicht erforderlich, da die Maßnahmen aus der Liquidität umgesetzt werden können.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2024 einstimmig empfohlen, den Nachtragsvoranschlag in der vorliegenden Form zu beschließen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 30.01.2024 wurde der Nachtragsvoranschlag diskutiert und an die Gemeindevertretung zur Beschlussfassung weitergeleitet.

Die Darstellung beinhaltet lediglich die Haushaltskonten, die verändert wurden und nicht den gesamten, ursprünglichen Voranschlag 2024. Daher ist die Spalte VA 2024 nicht als gesamthafter, sondern als auszugsweiser Voranschlag der veränderten Posten analog dem 1. NAVO 2024 zu verstehen.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2024 mit der Veränderung des Nettoergebnisses im Ergebnishaushalt um -15.300 Euro sowie im Finanzierungshaushalt um -2.797.300 Euro gemäß § 50 (1) lit. c) iVm. § 76 Gemeindegesetz zu genehmigen.

Mag. Herbert Motter fragt zum ersten Punkt zum Thema Jobrad an, ob die budgetierten € 200.000,00 realistisch sind bzw. ob der Bedarf wirklich so hoch ist bzw. gegeben ist.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger hält dazu fest, dass die budgetierte Summe nicht ausgegeben werden muss, sondern diese als Rahmenbedingung nach Bedarf in Anspruch genommen werden kann.

David Lindner antwortet, dass die bisherige Regelung betreffend ein Jobrad in der Marktgemeinde Hard in Wirklichkeit ein zinsfreies Darlehen war und es gab noch nicht die Möglichkeit, wie das nun der Fall ist, mit einer sogenannten Gehaltsumwandlung. D.h. dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin wird der Deckungsbetrag vom Bruttogehalt abgezogen, wodurch man sich Lohnnebenkosten spart, und zwar nicht nur der oder die Mitarbeiter:in sondern auch die Dienstgeberin Marktgemeinde Hard. Somit ein interessantes Modell für beide Seiten.

Mag. Christian Mungenast ergänzt, dass es durchaus genügend potentielle Erwerber:innen bzw. Mitarbeiter:innen für ein Jobrad gibt. Je nach Radmodell und dessen Ausstattung steigt der Preis, was den Erwerb eines Rades über die Möglichkeit der Gehaltsumwandlung deutlich interessanter macht, da es dadurch auch zu einer spürbaren Ermäßigung, sogar bis zu 50% des Preises, kommen kann. Über die Abwicklung werden demnächst Gespräche geführt werden. In der letzten Sitzung der

Arbeitsgemeinschaft der Vorarlberger Amtsdirektor:innen und Amtsleiter:innen war der Landesamtsdirektor zu Gast, welcher über die unlängst beschlossene Abwicklung mit der Firma AVIMO informiert hat. Auch mit dieser Firma werden wir entsprechende Gespräche führen und uns an das Ergebnis der Ausschreibung des Landes halten.

DI (FH) Andreas Lunardon spricht das Gemeindedarlehen an die HSUFAB an und hält fest, dass er dies so noch nie erlebt habe, dass man bereits im Jänner oder Februar einen Nachtragsvoranschlag hat und hinterfragt die € 2,5 Millionen. Man habe das Thema im November besprochen.

David Lindner erklärt, dass aktuell bereits drei bis vier Millionen des Volumens bezahlt wurden und teilweise Rechnung in der Prüfungsphase stehen. Es wird momentan versucht, die Finanzierung aufgrund der sehr hohen Zinsbelastung hinauszuziehen. Es liegen vielversprechende Angebote vor. Es wird versucht, einerseits über eine Art Zwischenfinanzierung einen Liquiditätspool zu schaffen, andererseits die Zinszahlungskosten quasi in der Gemeinde zu halten und somit so wenig, wie möglich externe Kosten entstehen zu lassen bzw. zu produzieren. Das Volumen umfasst aktuell rund € 12,5 Millionen. Dies hat sich insofern geändert, da drei Maßnahmen hinzugekommen sind. Das eine ist das Sportbecken mit einem Änderungsvolumen von ca. € 1 Million, das andere ist, dass die Versorgungsstraße aus steuerlichen Gründen in das Projekt Strandbad aufgenommen wurde und der dritte Punkt bzw. die Restsumme verteilt sich auf die Seegastronomie bzw. der Verpflegungsunternehmungen. Das Gesamtvolumen wird voraussichtlich bei € 14 Millionen liegen. Dies entspricht darüber hinaus dem, was auch in der GV-Sitzung im März besprochen wurde.

Marius Amann, MBA erfragt, ob die Subvention nun in der HSUFAB verbleibt oder es sich um eine kurzfristige Überbrückung handelt?

David Lindner erklärt, dass die Vereinbarung festhält, dass die Subvention bis zu 10 Jahre verbleiben kann. Es ist somit möglich. Das Gremium HSUFAB-Beirat kann dies völlig frei per Beschluss entscheiden. Allerdings haben wir auch hier wieder das Thema rechte Tasche linke Tasche. Im Gesamtvolumen von € 14 Millionen sind auch die Bundesförderung sowie weitere kleinere Förderungen dabei. Mit den € 12,5 Millionen sollte der Bedarf an sich gedeckt sein. Die € 2,5 Millionen sind tatsächlich überbrückend gedacht. Zum Kostenvolumen wird festgehalten, dass diese in den GV-Sitzungen vom 10. März 2022 und 10. März 2023 beschlossen wurden. Eine Kontrolle wird von Michael Pölzer, MA, sehr akribisch durchgeführt.

Bgm, Dr. Martin H. Staudinger hält fest, dass eine Art Offenlegung in der Form eines Bericht in nächsten HSUFAB-Beirat (Aufsichtsrat), in welchem auch alle Fraktionen vertreten sind, erbeten wird.

David Lindner ergänzt, dass ähnliche Vorgehensweisen bereits in der Vergangenheit in Verbindung mit der damaligen und mittlerweile aufgelösten GIG herangezogen wurden.

Die Abstimmung ergibt eine mehrheitliche Zustimmung.

(3 Gegenstimmen - Ing. Johannes Reumiller, Sandra Jäckel, Marius Amann, MBA)

13. Haftungsübernahme Darlehen HSUFAB f. Strandbad

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard hat in ihrer Sitzung vom 10. März 2022 beschlossen, den Vorentwurf der Pohl ZT GmbH anzunehmen und einen Kostenrahmen von rund 10 Millionen Euro netto für die Planung des Strandbades freigegeben. Für die Finanzierung bzw. Aufnahme eines Bankdarlehens in Höhe von 10 Millionen Euro durch die Harder Sport- und Freizeitanlagen BetriebsgesmbH wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.12.2022 eine Haftungsübernahme über ebendiese Summe durch die Marktgemeinde Hard beschlossen.

Aufgrund der Änderung des Umfanges des Bauprojektes Strandbad (zweites Becken, Seegastronomie) sowie die abgabenrechtliche Optimierung mit Aufnahme des Zufahrts- bzw. Versorgungsweg Richtung Clubheim Yachtclub sowie hinterer Inselbereich mit den Sportstätten, weitet sich das Projektvolumen gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2023 zuzüglich Zufahrt entsprechend auf rund 14,5 Millionen Euro aus, womit eine Finanzierung in Höhe von 12,5 Millionen Euro erforderlich wird. Die Haftung soll daher entsprechend der Projektänderung auf 12,5 Millionen Euro angehoben werden. Die Haftung stellt einen Maximalbetrag dar. Auf Basis der aktuellen Rückmeldungen der Banken ist abzusehen, dass es durch die höhere Darlehensaufnahme zu keinem höheren Zinsaufwand als im HSUFAB-Budget 2024 dargestellt kommen wird.

In seiner Sitzung vom 23. Januar 2024 wurde vom Finanzausschuss einstimmig empfohlen, die Haftung für das Bankdarlehen der HSUFAB von 10 Millionen Euro auf 12,5 Millionen Euro anzuheben.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, die Haftungsübernahme für das, von der Harder Sport- und Freizeitanlagen BetriebsgesmbH aufzunehmende Darlehen für den Neubau des Strandbades mit einem Maximalbetrag von 12,5 Millionen Euro gemäß § 50 Abs 1 lit b Z 4 Vorarlberger Gemeindegesetz.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

14. Gesellschafterdarlehen an die HSUFAB

Aus der Liquidität der Marktgemeinde Hard soll ein Darlehen in Höhe von 2,5 Millionen Euro ermöglicht werden, das zum einen Eigenkapitalersatz für den Neubau Strandbad darstellt, aber vor allem auch externe Zinskosten effizient dämpfen soll. Der Wert stellt einen Höchstbetrag dar, der je Bedarf auch niedriger ausfallen kann. Nachdem die konkreten Baukosten feststehen, soll nur jener Differenzbetrag finanziert werden, der tatsächlich für den Bau erforderlich ist (Verhinderung von Überfinanzierung durch Banken). Das Darlehen soll spätestens in 10 Jahre zurückbezahlt werden und der Gemeinde Zinskosten ersetzen. Das Darlehen wird mit den gewichteten Zinsen der eigenen Darlehen der Marktgemeinde Hard oder des 3-Monats-Euribor, sofern dieser höher ist, verzinst. Die zur Verfügung gestellten 2,5 Millionen Euro dürfen ausschließlich im Zusammenhang für den Neubau des Strandbades abgerufen werden.

In seiner Sitzung vom 23. Januar 2024 wurde vom Finanzausschuss einstimmig empfohlen, aus der Liquidität der Marktgemeinde Hard ein Darlehen in Höhe von 2,5 Millionen an die HSUFAB für den Neubau des Strandbades zu gewähren.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschlieÙe, der Harder Sport- und Freizeitanlagen BetriebsgesmbH (FN 60666s) ein mit 31.12.2035 endfälliges Darlehen in Höhe von 2.500.000 Euro, verzinst mit dem gewichteten Durchschnitt der Bankdarlehenszinsen der Marktgemeinde Hard oder dem 3-Monats-Euribor, sofern dieser höher liegt, gemäß beiliegendem Darlehensvertrag zu gewähren.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

15. Auflösung Sponsoringvereinbarung mit dem Landesfischereizentrum

Das Landesfischereizentrum des Landes in Hard benötigt für ihre Fischzucht rund 200.000 – 350.000 m³ Wasser pro Jahr.

Bisher sah eine Vereinbarung aus dem Jahr 2014 vor, dass dieses Wasser von der Marktgemeinde Hard zu den regulären Wassertarifen bereitgestellt sowie zusätzlich eine Förderung gewährt wird, womit der durchschnittliche Wasserpreis abzgl. Förderung im Jahr 2022 unter den (Pump-)Selbstkosten lag.

Mit dem Kalenderjahr 2023 hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard im November 2022 beschlossen, die Staffelung des Wasserpreises aufgrund verfassungsmäßiger Bedenken, ökologischer Aspekte sowie aufgrund der Verwaltungsökonomie aufzuheben und nur mehr einen einheitlichen Gebührensatz für den Wasserbezug festzusetzen.

Auf die Vereinbarung mit dem Land Vorarlberg hat dies eine massive Auswirkung, weshalb von Seiten des Amtes bereits sehr früh in der Sache auf die Problematik hingewiesen wurde. Bereits im Dezember 2022 wurden von Mario Kalb alle relevanten Personen zu einer Besprechung am 14. Dezember 2022 eingeladen. Dabei wurde ausgeführt, dass aus wirtschaftlichen Gründen die Vereinbarung in dieser Form nicht weiter möglich ist und man versucht, gemeinsam mit dem Land rechtskonforme Lösungen zu finden, die zumindest die Pumpkosten (saldiert mit einer etwaigen Förderung) decken müssen. Über die sonstigen Kosten – Leitungsweg, Notverbundwasser, ... - würde schon eine entsprechende Regelung gefunden werden können.

In der Zwischenzeit wurde von Seiten des Amtes mit dem Rechtsdienst des Gemeindeverbandes sowie mit dem Land abgeklärt, ob es möglich wäre, einen reduzierten Tarifsatz für diesen hohen Wasserbezug zu vereinbaren. Beide Rechtsmeinungen raten dringend davon ab, hier in die Wassertarifordnung einzugreifen. Es wäre über eine privatrechtliche Förderung regelbar, die jedoch extrem hoch ausfallen müsste.

Der Leiter des Landesfischereizentrums reduzierte gleichzeitig soweit möglich den Wasserbezug im Jahr 2023 auf rund 200.000 m³ (von 350.000 m³ im Jahr 2022).

Am 29.06.2023 fand die nächste ergebnislose Besprechung mit Vertretern des Landes Vorarlberg statt. Bereits in dieser Sitzung betonte das Land, einen eigenen Brunnen für das Landesfischereizentrum zu schlagen bzw. den bestehenden zu ertüchtigen. Weiters wären „Verträge einzuhalten“.

Auf das Argument, dass die Lieferung zu Lasten der Gemeindebürger der Marktgemeinde Hard geht, da die verrechneten Beträge nicht einmal die Pumpkosten de-

cken, wurde nicht eingegangen. Sämtliche Wirtschaftlichkeitsbedenken wurden von Seiten des Landes nicht gewürdigt.

Zur Lösung der Tarif-Problematik hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverband Wasserwerk Hard-Fußach in seiner Sitzung am 12.07.2023 beschlossen, Wasser zu den tatsächlichen Betriebskosten (Pumpkosten) mit einem Zuschlag von 10 % an das Landesfischereizentrum – rückwirkend ab 01.01.2023 – abzugeben. Dies käme bereits sehr nahe an die Kosten, die auch in der Vergangenheit an die LFZ verrechnet würden. Zu dem Zeitpunkt beruhte die Kostenschätzung auf Basis der Betriebskostenabrechnung 2022. (Die massiv gestiegenen Strompreise im Jahr 2023 sowie die sonstigen Wartungsaufwendungen führten jedoch dazu, dass sich der Pumppreis im Jahr 2023 jedoch stark erhöhte.)

Dies wurde schriftlich unmittelbar nach der Sitzung am 12.07.2023 an das Land kommuniziert, eine Rückmeldung erfolgte erst nach schriftlicher Urgenz am 21.09.2023 in dem das Land ausführt, dass sich der Standpunkt nicht geändert hat und „Verträge einzuhalten sind“. Die Berechnungen wurden dabei offengelegt, womit auch ersichtlich ist, dass die Kosten die verrechneten Beträge übersteigen.

Am 23.01.2024 wurde noch einmal über die Situation gemeinsam mit dem Land gesprochen, hier wurden auch die tatsächlichen Pumpkosten des Pumpwerk 4 (Wasserwerk Hard-Fußach) für das Jahr 2023 dargestellt. Der Standpunkt des Landes ist weiterhin stur, dass „Verträge einzuhalten sind“. Es war also nicht möglich, eine Anpassung der bestehenden Vereinbarung zu erwirken.

Bei diesem Termin wurde eine Stellungnahme eines Rechtsanwalts übergeben, in dem ausgeführt wird, dass aufgrund der Vertragsbedingungen unabhängig vom Wasserlieferpreis ein wirtschaftlich ähnlicher Verrechnungspreis von der Marktgemeinde Hard vorzuschreiben ist. Das hat zur Folge, dass der m3-Preis Wasser de facto für die Laufzeit des Vertrages bereits seit 2014 festgeschrieben wäre.

Die Vereinbarung ist auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen und kann vorzeitig gemäß Punkt 11 lit.c nur aus wichtigen Gründen (Wegfall der Geschäftsgrundlage, infrastrukturelle Änderungen der Wasserversorgung, geänderte rechtliche Rahmenbedingungen) unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 31.12. gekündigt werden.

Punkt 11 lit.d legt fest: „Sollte sich die Aufrechterhaltung der Vereinbarung aus nachweisbaren wirtschaftlichen Gründen (z.B. Mehrkosten durch eine notwendige Aufbereitung des geförderten Wassers) für einen der Vertragspartner als nicht mehr zumutbar erweisen, werden umgehend Gespräche mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufgenommen. Sollte sich dies als unmöglich erweisen, kann die Vereinbarung auch bereits vor Ablauf der unter Punkt 11c. vereinbarten Auflösungsmöglichkeit unter der Maßgabe aufgelöst werden, dass für beide Vertragspartner entsprechende Fristen ab Bekanntgabe der nachweisbaren wirtschaftlichen Gründe zur Aufrechterhaltung ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit bestehen. Die Kündigungsfrist beträgt somit [...] 6 Monate; jeweils zum Monatsletzten.“

Für die Marktgemeinde Hard stiegen die Kosten der Wasserförderung in den letzten Jahren spürbar, auch mussten für die Wasseraufbereitung kostspielige Investitionen getätigt werden. Die Staffelung der Wassergebühren wurde mit dem Abrechnungsjahr 2023 beendet. Die verrechneten, mit der Förderung saldierten Gebühren pro m3

Wasser übersteigen die Kosten deutlich. Am Verhandlungsweg war keine Lösung möglich.

Daher empfiehlt der Finanzausschuss der Marktgemeinde Hard einstimmig die Auflösung der Vereinbarung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Monaten, somit zum 30.08.2024.

Der Standpunkt der Mitglieder des Finanzausschusses ist, dass die Gemeinde mit der Wasserlieferung kein Geld verdienen, aber auf der anderen Seite auch nicht verlieren soll.

Eine faire Nachfolgeregelung soll geschaffen werden, die den Betrieb des Landesfischereizentrums weiterhin im öffentlichen Interesse ermöglicht und die Versorgung mit Wasser gewährleistet und die Balance zwischen Aufwand und Ertrag herstellt.

Für das Land ergibt sich durch die mögliche Variante Wasserbezug über das Wasserwerk Hard-Fußach gerade auch bei geringeren Abnahmemengen von 50.000 – 100.000 m³ wegen des eigenen Brunnens ein konstanter Wasserbezugspreis, der auch ohne Förderbeitrag sehr niedrig liegt und sogar mit Auslegung des Altvertrag gemäß der Rechtsmeinung des Landes einen Vorteil bringen würde. Es ist also auch im Interesse des Landes, eine solide Nachfolgeregelung zu finden.

Sofern eine neue Vereinbarung erforderlich wird, soll der Gemeindevorstand ermächtigt werden, diese Nachfolgeregelung – insbesondere für die Übergangszeit und unter Zuhilfenahme von Sponsoringmaßnahmen – mit dem Land Vorarlberg abzuschließen.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, die Vereinbarung mit dem Land Vorarlberg bezüglich der Wasserbereitstellung sowie Sponsoring des Landesfischereizentrums zu kündigen und den Gemeindevorstand zu ermächtigen, eine faire Nachfolgeregelung mit dem Land Vorarlberg abzuschließen.

Es wird festgehalten, dass der Tagesordnungspunkt eine rege Diskussion mit sich bringt. David Lindner fasst diesbezüglich die Daten, Fakten und Tatsachen zusammen und weist darauf hin, dass von Seiten der Verwaltung mehrfache Termine und Besprechungen mit den Vertretern des LFZ bzw. dem Land wahrgenommen und eine lösungsorientiert sowie faire Einigung angestrebt wurde. Ebenfalls werden die Gründe zum damaligen Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung vorgebracht. In der Diskussion wird von DI (FH) Andreas Lunardon unter anderem das Thema hinsichtlich einer etwaigen Chlorbeigabe bei Umsetzungsstopp des Vertragsinhaltes thematisiert, welcher von DI Dr. Walter Fitz widersprochen wird. Ferner werden zu den Kosten auch die gestiegenen Strompreise debattiert. Abschließend wird jedoch mehrheitlich angemerkt, dass eine Kostenweitergabe bzw. Kostenübergabe von einer übergeordneten Gebietskörperschaft auf eine untergeordnete Gebietskörperschaft jedenfalls nicht ohne Weiteres hingenommen werden kann. Die Anfrage von Bgm. Dr. Martin H. Staudinger hinsichtlich einer etwaigen Befangenheit von DI (FH) Andreas Lunardon wird von diesem abgewiesen. Rene Bickel stellt den Gegenantrag, dass die Vereinbarung bis Vertragsende eingehalten wird. Der Gegenantrag wird von Bgm. Dr. Martin H. Staudinger als Ablehnung des aufrechten Antrags gewertet und somit als Gegenstimme.

Die Abstimmung ergibt eine mehrheitliche Zustimmung (10 Gegenstimmen).

16. Umbesetzung Fraktion SPÖ/Mitanand für Hard

Die Fraktion SPÖ/Mitanand für Hard beantragt die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Umbesetzung von Ausschüssen“ auf die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung am 15.02.2024.

Folgende Änderung muss beschlossen werden.

Im Ausschuss Prüfung wird GV Dorothea Hammer Mitglied anstelle von Wolfgang Fritz, Daniel-Marius Roll und Roman Latschrauner ersetzen die vormaligen Ersatzmitglieder Katrin Löschke, Elfriede Bastiani, Vedat Coskun und Oliver Kitzke.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung (1 Abwesenheit – R.B.).

17. Stellplatzverordnung "Zentrum & See" MG Hard

Neubauten sowie Nachnutzungen mit gewerblichen Nutzungen im Ortszentrum sowie am See werden hinsichtlich der Stellplatzvorgaben immer schwieriger zu realisieren.

Viele Bestandsbauten bieten nicht den Raum für die entsprechende Anzahl an Stellplätzen auf eigenem Grund für gewerbliche Nutzungen wie Dienstleistungsbetriebe, Freizeiteinrichtungen oder gastronomische Angebote und können somit in Zukunft nicht umgenutzt oder umgebaut werden. Beispiele hierfür stellen unter anderem das „Café am Dorfbach“, die „Dorfhaube“, der „Özgül“ oder auch das „Hotel Angelika“ dar.

Aber auch neue Einrichtungen und Nachnutzungen (Löwe & Co, Hotel Angelika, Heaven7, Thaler Areal, ...) stehen unter den gegebenen Vorgaben vor hohen Hürden: So sind Gästestellplätze besonders bei der Gastronomie eine Herausforderung hinsichtlich des Schallschutzes, wodurch Gastgärten schwer zu realisieren sind. Die Ansiedelung von diversen Nutzungen abseits von Wohnen ist jedoch elementar für eine gelingende Ortskernentwicklung und sollte daher von der Gemeinde unterstützt werden.

Die Schaffung einer Vielzahl privater Stellplätze für gewerbliche Nutzungen in zentraler Lage in Konkurrenz zu den bewirtschafteten öffentlichen Stellplätzen ist zudem raumplanerisch nicht erstrebenswert. Neben einer geringeren Auslastung der bewirtschafteten Parkflächen kommt es dadurch auch zu einer unnötigen weiteren Versiegelung von Flächen und einer Verschlechterung des Ortsbildes.

So wäre beispielsweise die Errichtung von Stellplätzen mitten am „Hafenpark“ für die neue Gastronomie „Heaven7“ aus Perspektive der Ortsentwicklung natürlich keineswegs erstrebenswert und im Hinblick auf die Vielzahl der öffentlichen Stellplätze in direkter Umgebung auch nicht notwendig, nach aktueller Stellplatzverordnung des Landes Vorarlberg allerdings vorgeschrieben.

Mit dem § 34 des Raumplanungsgesetzes Vorarlberg steht es der Gemeinde bei Bedarf allerdings frei, die Mindeststellplätze für Teile des Gemeindegebiets per Verordnung - abweichend von der Stellplatzverordnung der Landesregierung Vorarlberg - niedriger anzusetzen.

Mit beiliegender Verordnung sollen daher die mindestens zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge innerhalb der Zone „Zentrum & See“ für

- Handelsbetriebe (ausgenommen: Handelsbetriebe für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden),
- Betriebsstätten (ausgenommen: Produktionsbetriebe),
- Gebäude und Anlagen für öffentliche Zwecke sowie
- Veranstaltungsstätten für mehr als 150 Besucher

entsprechend den Kategorien der Stellplatzverordnung der Landesregierung Vorarlberg herabgesetzt werden.

Dabei wird die Mindeststellplatzzahl für die angeführten Nutzungen auf 0 gesetzt, da davon auszugehen ist, dass den Besuchern hinsichtlich der kurzen Verweildauer von wenigen Stunden das Parken auf öffentlichen Stellplätzen zuzumuten ist. Unternehmer:innen und Mitarbeiter:innen können hingegen mit Unternehmer- bzw. Pendlerparkkarte ebenfalls öffentliche Stellplätze nutzen.

Eine Ausnahme stellen Beherbergungsbetriebe dar, bei welchen davon auszugehen ist, dass zumindest ein gewisser Anteil der Gäste mit dem eigenen PKW anreist und über mehrere Tage verweilen muss, weswegen der Berechnungsschlüssel nur auf 0,25 Stellplätze je Gäste- und Personalzimmer herabgesetzt werden soll.

Die Mindeststellplätze für folgende Nutzungen entsprechend Stellplatzverordnung der Landesregierung werden nicht angepasst:

- Wohngebäude
- Ferienwohnhäuser
- Handelsbetriebe für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden
- Produktionsbetriebe

Nicht angepasst werden zudem die Stellplatzvorgaben für

- Fahrräder
- Stellplätze für PKW für Personen mit Behinderung

Mit dieser Maßnahme soll die Ansiedelung insbesondere erdgeschossiger gewerblicher Nutzungen im Zentrum und entlang des Seeufers unterstützt und vereinfacht werden sowie die Auslastung der öffentlichen Stellplätze über den Tagesverlauf optimiert werden. Es ist des Weiteren davon auszugehen, dass sich dadurch mehr Gestaltungsspielraum für die verbleibenden Freiflächen ergibt, was sich positiv auf das Ortsbild auswirken sollte. Es bleibt den Bauwerber bei Bedarf natürlich unbenommen, mehr Stellplätze als die Mindestanzahl laut Verordnung zu errichten.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, gemäß § 34 Raumplanungsgesetz die „Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard über Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Bauwerke im Teilgebiet „Zentrum & See – Zone Stellplatzverordnung“ Hard“ gemäß dem Textteil (Verordnung: Stellplätze für KFZ im Gebiet „Zentrum & See – Zone Stellplatzverordnung“ MG Hard) und dem Plan (Zahl: ha031.0-1/2024-3 vom 09.02.2024) in den angeschlossenen Anlagen.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

18. Prüfungsberichte des Prüfungsausschusses zur Kenntnisnahme

Melitta Kremmel berichtet über die unverhoffte Prüfung vom 14. März und geht dabei unter anderem im Speziellen auf die Prüfung der Musikschule Hard sowie das Projekt „Wie prüfen Prüfer“ ein. Im Zuge dieses Projektes wurden Leitfäden für die Prümer:innen erarbeitet. Besonderen Dank wird dazu der Finanz-Mitarbeiterin der Marktgemeinde Hard, Stefanie Vetter, MA ausgesprochen, welche sich in vielen Stunden damit auseinandergesetzt hat. Ebenso geprüft wurden unlängst die HSUFAB, das Wasserwerk Hard-Fußach und die ARA Hofsteig.

Marius Amman, MBA, geht auf die Leitfäden ein und erklärt, wie diese ausgestaltet sind. Abschließend spricht auch er seinen Dank an Stefanie Vetter, MA aus.

Ing. Georg Klapper spricht ebenso seinen herzlichen Dank an Melitta Kremmel und Stefanie Vetter, MA aus, welche beide viel Herzblut und viele Stunden investiert haben. Es kommt eine neue Periode, mit neuen Prüfern, die evtl. bei null anfangen.

19. Genehmigung der letzten Niederschrift

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließt, die Niederschrift Nr. 08 vom 07.12.2024 zu genehmigen.

Ing. Georg Klapper hält dazu fest, dass er sehr ausführliche und längere Wortmeldung zur Thematik SeneCura getätigt hat. Es handelt sich dabei um die Gebäudeaufstockung der Firma Künz. Es soll dazu bitte der folgende Satz festgehalten werden.

„Im regenreichen Jahr 1999 musste zur Aufstockung des Firmengebäudes der Firma Künz das Dach geöffnet werden, bei dem ein großes Maß an Regen eingetreten ist.“

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

18. Allfälliges

Sandra Jäckel merkt an, dass hinsichtlich des Projektes „Seenotstützpunkt“ die auf der Homepage festgehaltenen und über Cloudlink angebotenen Dokumente, u.a. der Standortvergleich sowie die Machbarkeitsstudie angeblich nicht von Bürger:innen geöffnet werden können. Es ergeht die Bitte dies zu prüfen. Weiters wird auf die Machbarkeitsstudie bzw. Bürgerbeteiligung vom 05.12.2023, welche im Rathaus durchgeführt wurde, eingegangen und klargestellt, dass allen bekannt ist, dass es betreffend den Stützpunkt bereits jahrelang Gespräche gegeben hat. Es ist ebenso allen bekannt, dass für die FPÖ, Harder Freiheitliche klar ist, dass der Standort Industriehafen der beste für den Stützpunkt scheint. Ebenso bekannt ist, dass Grundstückseigentümerin die Republik Österreich, vertreten durch das Land Vorarlberg ist und sowohl das Land als auch die Marktgemeinde Hard Mieter sein sollen. Festgehalten wird, dass für die Moderation dieser Beteiligung eine anscheinend neutrale Person namens Martina Eisendle eingeladen wurde und die Moderation durchführte. Über Vorarlberg heute und diverse andere öffentlichen Medien wurde bekannt, dass es sich bei dieser Moderatorin um eine Klimaaktivistin ist bzw. bei diversen Klimakleber-Aktionen zu sehen war. Auch ist im Internet Frau Eisendle bei der grünen Wirtschaft zu finden und verdeutlicht diesbezüglich aus Sicht der FPÖ, Mir Harder Freiheitliche klar ein politisches Bekenntnis zu den Grünen. Daher stellt die FPÖ, Mir

Harder Freiheitliche hiermit gemäß § 38 Abs. 4 Gemeindegesetz die Anfrage: Wer hat Frau Eisendle beauftragt, die Moderation dieser Bürgerbeteiligung durchzuführen? War bzw. ist der MGH bekannt, dass es sich bei Frau Eisendle um eine Klimaaktivistin handelt? Wie hoch sind die Kosten der Frau Eisendle und wurden diese bereits bezahlt? Wie lange hält der Verzögerungsprozess noch an, bis der Tagesordnungspunkt Seenotstützpunkt zur GV-Sitzung kommt?

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger nimmt die schriftliche Anfrage entgegen und bestätigt die Beantwortung bis zur nächsten Sitzung.

Melitta Kremmel hält fest, dass auch die Harder Liste eine Anfrage gestellt hat und bittet diese zur nächsten GV-Sitzung zu beantworten. Weiters werden die Begrenzungspfosten in der Sägewerkstraße zum Spar thematisiert und angemerkt, dass die Art und Weise der Ausführung so nicht tragbar ist und die Pfosten alles andere als verkehrsflussgerecht errichtet sind. Ganz im Gegenteil stellt es ein Hindernis für Radfahrer:innen dar. Es gibt genügend gute Beispiele und Lösungen in Hard. Ferner wird die Frage gestellt, ob das Feuerwerkverbot bzw. die Aufhebung der Silvesterverordnung zu einer Besserung der Situation geführt hat. Es wird festgehalten, dass viel weniger Müll zu finden war, viel weniger Feinstaubaufkommen bemerkt wurde und grundsätzlich eine Besserung festgestellt wurde.

Rene Bickel stellt die Anfrage betreffend bzw. in Verbindung mit dem Projekt Bommen, wann und ob damit zu rechnen ist, dass der angedachte Grundstückstausch zwischen der Liegenschaft im Bommen sowie der Liegenschaft in der Spinnereistraße vollzogen wird bzw. was der Stand in dieser Sache ist.

Ing. Georg Klapper gibt an, dass er zur Thematik Silvester und Feuerwerk einen direkten Vergleich zum letzten Mal ziehen kann, da er im vorletzten und letzten Jahr von Lauterach kommend nach Hard unterwegs war. Im Vorjahr wäre eine FFP2-Maske günstig gewesen wohingegen ein Jahr später bzw. im letzten Jahr die Luft zumindest in diesem Teil von Hard deutlich besser war. Weiters werden die umfangreichen Umbesetzungen der SPÖ, Mitinand für Hard und die Folge von 8-10 Ersatzmitgliedern in allen Ausschüssen thematisiert. Es gibt im Gemeindegesetz zwar keine eindeutige Bezifferung, jedoch sollten sich die Ersatzmitgliedern wenn möglich an der Zahl der Mitglieder orientieren. Dies führt zu einer schwierigen Handhabe.

Marius Amann, MBA merkt an, dass betreffend die Beschilderung der Begegnungszone die 20km/h Beschränkung sehr klein und schwer zu erkennen ist. Diesbezüglich wurde eine Bodenmarkierung angesprochen. Es ergeht die Bitte, dies durchzuführen.

Ing. Johannes Reumiller hält fest, dass betreffend öffentliche Veranstaltungen zu wenig bis gar keine öffentlichen Toiletten bzw. WC-Anlagen vorhanden sind. Die Gasthäuser sind gerade bei Großveranstaltungen geschlossen. Es wurden den Veranstalter, darunter auch der WIGE vorgegeben, dass sie ebenso dafür aufkommen müssen. Das mag richtig sein, aber bei der Zahl an Touristen wie beispielweise beim Umzug, muss eine Lösung gefunden werden.

Günter Truppe erfragt die Situation am Bahnhof, wann es hier weitergehen wird.

Mag. (FH) Sanel Dedic stimmt Ing. Johannes Reumiller unterstützend zu. Sandra Jäckel wird geantwortet, dass er die Person Martina Eisendle bis zum Termin nicht kannte. Melitta Kremmel wird beigepflichtet, dass die Fahrbahnverengungen so leider nicht gutzuheißen sind, obwohl es gute Beispiele in Hard geben würde. Ferner wird

betreffend die Begegnungszone zur Thematik „Blindenrillen“ nachgefragt, ob diesbezüglich etwas geplant ist bzw. bereits passiert ist.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger hält fest, dass die Tätigkeit von Frau Martina Eisendle nicht bekannt war und diese zur Moderation vom Büro für Zukunftsfragen empfohlen wurde. Hinsichtlich der Ausschusslisten der SPÖ Mitinand für Hard, hält er fest, dass man sich im gesetzlichen Rahmen befinde. Betreffend der Thematik Sägewerkstraße wird im Frühjahr die BEpflanzung erfolgen, die im Herbst nicht mehr möglich war. . Zum Projekt der Neugestaltung der Heimgartstraße gibt sicherlich noch Rede- und Handlungsbedarf und es wird auch noch eine Vorortbesichtigung samt Darstellung geben. Am Spielplatz Kiese wird es eine neue öffentliche Toilettenanlage geben. Ebenfalls werden die öffentlichen Anlagen samt Restaurants welche dem Projekt „Nette Toilette“ angehören, auf der Homepage digital ausgewiesen.

DI (FH) Andreas Lunardon hält fest, dass das Thema Bahnhof Radwegunterführung auch im Mobilitätsausschuss thematisiert wurde. Es wird berichtet, dass der Oberbau aktuell noch fertiggestellt wird. Solange dieser nicht fertiggestellt ist, darf auch die Unterführung nicht freigegeben werden. Auf die Frage, wie lange es noch andauert, wurde die Antwort „auf unbestimmte Zeit“ erhalten. Betreffend die Heimgartstraße bzw. die Grüninseln sollte evtl. auch in diesem Gremium einmal das Thema Grüninseln in den Straßen behandelt werden. Für die einen ist es eine Schikane, für die anderen die pure Natur. Das Thema kommt ursprünglich von den Städten, bspw. Wien, wo ein Betonbau nach dem anderen folgt, werden Grüninseln begrüßt. In der Heimgartstraße sind genügend Bäume und Wiesen sowie der Dorfbach. Der Mobilitätsausschuss habe die drei Grüninseln in dieser Form mehrheitlich abgelehnt.

DI Philipp Erhart hält fest, dass es diesbezüglich Experten und Verkehrsplaner gibt, die uns hierbei unterstützen. Weiters gibt er an, dass er mit der Ausführung nicht glücklich ist und hofft, dass man dies in Zukunft besser macht. Wichtig ist gerade bei der Begrünung sowie der Arbeit mit Grüninseln der Aspekt der Verkehrssicherheit. Gerade in der Heimgartstraße muss auch auf die Breite der Straße geachtet werden. Sowohl für Kfz-Fahrer:innen als auch Radfahrer:innen ist ein hintereinander fahren bzw. vor sich her „schieben“ nicht optimal.

Melitta Kremmel ergänzt das von DI (FH) Andreas Lunardon gesagte und hält fest, dass es günstig ist bzw. wäre, wenn hinsichtlich der Erd- und Klimaerhitzung auch Straßen beschattet werden. Als positiv wird die Entschleunigungslösung im Falkenweg vermerkt, welche kurvig und nicht eckig ausgestaltet wurde.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger hält fest, dass es eine gute Diskussion über die Gestaltung bedarf, um alle wichtigen Aspekte wie Sicherheit, Beschattung, Entschleunigung, etc. zu beachten und zu berücksichtigen. Verweis Mobilitätsausschuss.

DI (FH) Andreas Lunardon spricht die Thematik Fahrradstraße an und hält fest, dass wenn die Fahrradstraße in die Sägewerkstraße hinein verlängert wird, dies in einer scharfen Kurve endet. In einer Fahrradstraße darf man zu zweit oder zu dritt nebeneinander fahren. Die Fahrradfahrer sind dann auf der linken Seite des Autofahrers, was eine große Gefahr darstellt bzw. mit sich bringt. Daher ist er strikt dagegen. Es muss die Kurve entschärft werden. Der Gleichgewichtssinn wird im Alter immer schwächer. Die Unfälle mit Radfahrer:innen sind in den letzten Jahre gestiegen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, dankt Bgm. Dr. Martin Staudinger für die rege Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung und schließt diese um 22:25 Uhr.

Schriftführer:

Amtsleiter Mag. Christian Mungenast

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Vorsitzender:

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger